

# **Vereinbarung**

## **über die Paritätische Vertrauenskommission**

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz  
über die Unfallversicherung,**  
vertreten durch die  
**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung (MV),**  
vertreten durch die  
**Suva**

**der Invalidenversicherung (IV),**  
vertreten durch  
**das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**

nachfolgend **Versicherer** genannt

und dem

**Verband Fuss und Schuh SSOMV**

nachfolgend **SSOMV** genannt

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

## **Art. 1 Ingress**

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. d und Artikel 9 des Tarifvertrages vom 15. April 2009 über die Abgeltung von orthopädieschuhtechnischen Leistungen eine Paritätische Vertrauenskommission (PVK) eingesetzt.

## **Art. 2 Aufgaben**

- 1 Die PVK beurteilt Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages oder seiner Bestandteile ergeben.
- 2 Die PVK ist zuständig für die Aufnahme von Vertragslieferanten in die Liste der Vertragslieferanten und für Streichungen von Vertragslieferanten aus der Liste.
- 3 Die PVK behandelt Anfragen über Tarifinterpretationen.
- 4 Anträge auf Neutarifizierungen sind an die Gemeinsame Tarifkommission UV/MV/IV-SSOMV (GTK) weiterzuleiten.
- 5 Die PVK berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.
- 6 Die PVK genehmigt die Beiträge der Nichtmitglieder auf Vorschlag des SSOMV.
- 7 Die PVK ist zuständig für die Durchführung und Kontrolle der Qualitätssicherung.

## **Art. 3 Kompetenzen**

- 1 Für Streitfälle gemäss Art. 2 Abs. 1 besitzt die Kommission keine Entscheidungsbefugnis.
- 2 Über ihre Schlichtungsvorschläge, die gutachterlichen Charakter haben, muss Einstimmigkeit bestehen.
- 3 Die PVK kann folgende Massnahmen (Sanktionen) vorschlagen:
  - Verwarnung
  - Reduktion des Taxpunktwertes bzw. des Preises
  - Temporärer Ausschluss vom Vertrag
  - Definitiver Ausschluss vom Vertrag.

## **Art. 4 Beschlussfassung**

Die PVK kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.

## **Art. 5 Organisation**

- 1 Die PVK besteht aus drei Vertretern des SSOMV, und drei Vertretern der Versicherer. Mehrfachmandate sind möglich.
- 2 Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder einen Stellvertreter.
- 3 Den Vorsitz hat der SSOMV inne.
- 4 Die Sitzungen der PVK werden protokolliert.
- 5 Das Sekretariat der PVK wird vom SSOMV geführt.
- 6 Die PVK kann sich ein Reglement geben.

## **Art. 6 Verfahren**

- 1 Ein Begehren ist mit den notwendigen Dokumenten und Begründungen an das Sekretariat PVK zu richten.
- 2 Die PVK unterbreitet den Parteien innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.
- 3 Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.
- 4 Der unterbreitete Schlichtungsvorschlag oder die ausgesprochene Sanktion kann innert 30 Tagen beim zuständigen Schiedsgericht angefochten werden.
- 5 Die PVK kann ihre Schlichtungsvorschläge in streng anonymisierter Form veröffentlichen.
- 6 Für einen allfälligen Weiterzug eines Schiedsgerichtsurteils sind die kantonalen Regelungen zum Schiedsgerichtsverfahren massgeblich.

## Art. 7 Finanzierung

- 1 Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Die Kosten des Sekretariates werden je hälftig zwischen dem SSOMV und den Versicherern aufgeteilt.
- 2 Das Verfahren ist für den Gesuchsteller unentgeltlich. Vorbehalten bleibt Absatz 3.
- 3 Mutwillig handelnden Parteien können die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.

## Art. 8 Inkrafttreten / Kündigung

- 1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. April 2001.
- 2 Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 15 des Tarifvertrages vom 15. April 2009.

Zürich/Luzern/Bern, 15. April 2009

### **Verband Fuss und Schuh SSOMV**

Der Zentralpräsident

Thomas Habermacher

### **Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

Der Präsident

Felix Weber

### **Bundesamt für Sozialversicherungen**

Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor

Alard du Bois-Reymond

### **Suva**

**Militärversicherung**

Der Direktor

Stefan A. Dettwiler